

SATZUNG DES

LANDSCHAFTSPFLEGEVERBANDS KREIS BERGSTRASSE

In der am xx.xx.2021 von der Gründungsversammlung beschlossenen Fassung.

§ 1 NAME UND SITZ

(1) Der Verein führt den **Namen** "LANDSCHAFTSPFLEGEVERBAND KREIS BERGSTRASSE e. V.", im folgenden Verein genannt.

(2) **Sitz** des Vereins ist XXX (*Anmerkung: Vorgeschlagen wird, dass ein Bürositz des Verbands in einer Kommune ist, die sonst nicht so von öffentlichen Einrichtungen bedacht ist, bspw. in Lautertal. Aber immer noch gut erreichbar für das Wirken im ganzen Kreis Bergstraße.*) Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet des Kreises Bergstraße.

(3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt unter der Nr. XXX eingetragen.

§ 2 ZWECK UND AUFGABEN

(1) **Zweck** des Vereins ist die Umsetzung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in seinem Wirkungsbereich durch die Zusammenarbeit von Landwirt*innen, Gebietskörperschaften, Naturschutzverbänden, Behörden, Vereinen, sonstigen Institutionen und interessierten Mitbürger*innen. Die Zusammenarbeit erfolgt auf freiwilliger Basis; bestehende Aktivitäten und Organisationen auf kommunaler Ebene sollen unterstützt und einbezogen werden.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a. Erhalt, Pflege, ggf. Sanierung der Kulturlandschaft in ihrer standorttypischen Ausprägung und ihrem Artenreichtum
- b. Mitwirkung bei der Planung und Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Bundes- und Landesnaturschutzgesetz
- c. Mitwirkung bei Flurbereinigungsverfahren und anderen Planungsvorhaben, soweit vom Vorstand beschlossen.
- d. Erhaltung und Pflege gesetzlich geschützter Biotop- und ökologisch wertvoller Flächen sowie Pflege und Entwicklung von Biotopverbundsystemen unter definierten Qualitätsstandards
- e. Organisation von Pflegemaßnahmen in Schutzgebieten sowie von Artenschutzmaßnahmen im Auftrag der Naturschutzverwaltung
- f. Förderung von naturraumbezogenen Landnutzungskonzepten mit dem Ziel einer ökologisch nachhaltigen Entwicklung der Landschaft
- g. Koordination der energetischen Nutzung von Landschaftspflegematerial
- h. Verbreitung und Förderung der Idee des gleichberechtigten Zusammenwirkens zwischen Landnutzer*innen, Naturschutzverbänden und politischen Mandatsträger*innen

i. Fachliche Qualifizierung der in Naturschutz und Landschaftspflege Tätigen

j. Mitwirkung bei der Umsetzung der Europäischen Richtlinien, insbesondere Natura 2000 und Wasserrahmenrichtlinie

(2) **Aufgabe** des Vereins ist die Planung und Abwicklung von Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege von Biotopen im Rahmen der von den Kommunen, vom Kreis Bergstraße, vom Land Hessen, der Bundesrepublik, oder der Europäischen Union bereitgestellten Mittel. Der Verein tritt in Wahrnehmung dieser Aufgaben als Projektträger gegenüber Kommunen, dem Kreis Bergstraße, dem Land Hessen, der Bundesrepublik oder der EU auf. Er führt für den an sich Verpflichteten auf dessen Antrag in seinem Wirkungsbereich die Herstellung und Pflege von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gegen Kostenerstattung.

(3) Zur Erfüllung des Vereinszwecks arbeitet der LPV unter Berücksichtigung vergabe-rechtlicher Bestimmungen insbesondere mit ortsansässigen Landwirtschaftsbetrieben, land- und forstwirtschaftlichen Selbsthilfeeinrichtungen sowie Naturschutzverbänden und anderen lokalen Akteuren und Unternehmen zusammen. Zur Ausführung der praktischen Arbeiten werden jeweils vertragliche Regelungen getroffen.

(4) Darüber hinaus kooperiert er mit anderen Landkreisen, benachbarten Städten und Gemeinden, Behörden, sonstigen Flächennutzern, dem Handel und dem Gewerbe. Er wirkt durch Öffentlichkeitsarbeit, Information und Interaktion.

(5) Der Verein trifft alle Maßnahmen, die geeignet sind, den Verbandszweck zu erreichen.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, dies insbesondere durch die Förderung des Arten- und Naturschutzes und der Landschaftspflege.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke Verwendung finden.

(4) Die Vereinsmitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aufwandsentschädigungen an Vereinsmitglieder sind nur zulässig für vertraglich vereinbarte landschaftspflegerische und naturschützende Maßnahmen und Tätigkeiten im Sinne von § 2.

(5) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile hiervon.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen und Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

(1) Der Verein hat ordentliche und rein fördernde Mitglieder, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen.

(2) Ordentliche Mitglieder können werden:

a. aus der Gruppe der kommunalen Gebietskörperschaften

- der Kreis Bergstraße
- Städte und Gemeinden des Kreises Bergstraße

b. aus der Gruppe der Naturschutzvereinigungen

- rechtsfähige Organisationen, die gemäß § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom Bund anerkannt und im Wirkungsbereich des Vereins tätig sind sowie im Wirkungsbereich des Vereins tätige Vereinigungen, deren Ziele überwiegend am Naturschutz ausgerichtet sind.

c. aus der Gruppe Landwirtschaft

- Die auf Ebene des Kreises Bergstraße organisierte landwirtschaftliche Berufsvertretung (Regionalbauernverband Starkenburg e.V.)

Alle Betriebsleiter*innen landwirtschaftlicher Betriebe/Schäfereien, deren Flächen nach der jeweils aktuellen Direktzahlungs-Durchführungsverordnung (Verordnung zur Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik - DirektZahl-DurchfV) beihilfefähig sind.

(3) Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell und materiell. Dies können werden:

a. natürliche Personen mit Ausnahme von Landwirt*innen im Sinne von Absatz 2 c.

b. Wirtschaftsunternehmen und sonstige juristische Personen, die nicht den in § 4 Absatz 2 genannten Gruppen unterfallen.

Die Vorgenannten können keine ordentliche Mitgliedschaft erwerben. Die Beitragszahlung bleibt davon unberührt. Sie gehören der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme an.

(4) Über die Aufnahme von Neumitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben. Lehnt dieser eine Mitgliedschaft ab, so entscheidet die Mitgliederversammlung auf Wunsch des/ der Antragsteller*in endgültig.

(5) Die Mitgliedschaft endet

a. durch den Tod des Mitglieds,

b. durch Austritt, der drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden muss,

c. bei Personenvereinigungen durch Auflösung oder Austritt,

d. bei juristischen Personen durch Erlöschen ihrer Eigenschaft als eigenständige Rechtspersönlichkeit oder Austritt,

e. durch Ausschluss gemäß § 4 Abs. 6 dieser Satzung.

(6) Ein Mitglied, das gegen die Satzung grob verstößt oder das Ansehen des Vereins erheblich schädigt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mit Zustellungsurkunde zuzustellen und zu begründen. Sie wird einen Monat nach Zustellung wirksam. Gegen diese Entscheidung ist binnen eines Monats nach Zustellung schriftliche Beschwerde über den Vorstand an die Mitgliederversammlung möglich. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

(7) In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft (ausgenommen Tod) bleibt die Pflicht zur Zahlung des Jahresbeitrages bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.

(8) Ein Aufnahmeantrag an den Vorstand, die Aufnahme, der Austritt und der Ausschluss sowie alle sonstigen Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

(1) Jedes Mitglied erkennt durch seinen Beitritt diese Satzung an und ist verpflichtet

1. dieser Satzung nachzukommen,
2. den von den Organen des Vereins im Rahmen ihrer Zuständigkeit ordnungsgemäß gefassten Beschlüssen Folge zu leisten,
3. die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge entsprechend der Beitragsordnung zu entrichten.

(2) Die Ausübung des Stimmrechts wird von der Zahlung des Beitrages für das vorausgegangene Geschäftsjahr abhängig gemacht.

Mitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr eingetreten sind, können ihr Stimmrecht erst nach Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr ausüben.

(3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung mittels einer gestaffelten Beitragsordnung festgelegt. Dabei sollen Mitglieder, die natürliche Personen (z.B. Landwirt*innen) sind, geringer belastet werden als solche, die juristische Personen (Gebietskörperschaften, Verbände und Organisationen) sind. Beschlüsse über die Beitragshöhe bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4) Sonstige Zuwendungen

Über die Jahresbeiträge hinausgehende Zuwendungen der Mitglieder sind freiwillig.

(5) Stimmrecht

Das Stimmrecht gestaltet sich wie folgt:

1. Die drei Gruppen nach § 4 Absatz 2 a bis c der vorliegenden Satzung
 - a. Mitgliedskommunen und Kreis Bergstraße
 - b. Naturschutzvereinigungen
 - c. Landwirt*innen und ggf. Regionalbauernverband Starkenburg

erhalten jeweils einen Stimmenpool von 10 Stimmen.

2. Bei der Mitgliederversammlung werden die erschienen stimmberechtigten Mitglieder nach erfolgter Erfassung durch Unterschriftsleistung einer der drei Gruppierungen zugeordnet. Bei der Sitzungseröffnung wird der Stimmenpool von jeweils 10 Stimmen gleichmäßig auf die anwesenden bzw. nach Maßgabe des § 7 Absatz 12 vertretenen Mitglieder der jeweiligen Gruppe verteilt. Anschließend werden entsprechende Stimmkarten ausgegeben mit denen die Abstimmung erfolgt.

3. Sind mehr als 10 Mitglieder einer Gruppe anwesend, kann dies auch bedeuten, dass das jeweilige Einzelmitglied nicht mit einer ganzen Stimme, sondern nur mit einem Bruchteil einer Stimme stimmberechtigt ist.

4. Die Mitgliedsgemeinden und -städte werden durch ihre*n gesetzliche*n Vertreter*in oder deren/dessen Bevollmächtigte*n vertreten. Außerdem entsenden sie in die Versammlung jeweils eine*n Vertreter*in ohne Stimmrecht.

5. Der Kreis wird durch seine/n gesetzliche*n Vertreter*in oder deren/dessen Bevollmächtigte*n vertreten. Außerdem entsendet er in die Versammlung eine/n Vertreter*in ohne Stimmrecht.

6. Die Naturschutzvereinigungen werden durch ihre*n gesetzliche*n Vertreter*in oder dessen/deren Bevollmächtigte*n vertreten. Außerdem entsenden sie in die Versammlung jeweils eine*n Vertreter*in ohne Stimmrecht.

7. Sofern er ordentliches Mitglied ist, wird der Regionalbauernverband Starkenburg e.V. durch seine*n gesetzliche*n Vertreter*in oder dessen/deren Bevollmächtigte*n vertreten. Außerdem entsendet er in die Versammlung eine*n Vertreter*in ohne Stimmrecht.

8. Die als Einzelmitglieder im Verein vertretenen Landwirte*innen üben Einzelstimmrecht aus.

§ 6 VEREINSORGANE

Die Organe des Vereins sind:

(1) die Mitgliederversammlung nach § 7,

(2) der Vorstand nach § 8.

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die Mitgliederversammlung (MV) besteht aus den ordentlichen Mitgliedern bzw. deren gesetzlichen Vertreter*innen sowie aus den Fördermitgliedern ohne Stimmrecht bzw. deren Vertreter*innen.

(2) Die MV ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Vereinsorgane und -mitglieder bindend. Die MV tagt mindestens einmal jährlich. Eine virtuelle MV ist möglich. Die Einberufung durch den Vorstand erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter der Bekanntgabe des Tagungsortes und des Termins. Eine 4-wöchige Ladungsfrist ist einzuhalten. Die Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt spätestens 2 Wochen vor Versammlungsbeginn.

(3) Anträge zur Tagesordnung der MV müssen dem Vorstand spätestens 3 Wochen vor dem Versammlungsbeginn vorliegen. Im Übrigen entscheidet die MV mit Mehrheit, ob Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist eingereicht wurden, auf die Tagesordnung zu setzen sind.

(4) Eine außerordentliche MV ist auf Beschluss des Vorstandes mit einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Das gleiche gilt, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder (unabhängig von der Stimmenzahl) schriftlich oder per E-Mail verlangt wird.

(5) Die Einberufung erfolgt schriftlich, auch per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung durch die/den Vorsitzende*n bzw. bei Verhinderung durch die stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Eine ordnungsgemäß einberufene MV ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Vertreter*innen beschlussfähig.

(7) Die MV ist insbesondere zuständig für

1. die Wahl des Vorstandes,
2. die Änderung der Satzung,
3. die Entgegennahme der Vorstandsberichte sowie des Rechnungsprüfungsberichtes,
4. die Wahl zweier Rechnungsprüfer*innen
5. die Entlastung des Vorstandes,
6. die Genehmigung des von/m Schatzmeister*in eingebrachten Haushalts- und Stellenplanes,
7. die Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
8. die Auflösung des Vereins.

(8) Die MV fasst ihre Beschlüsse -soweit im Einzelfall nicht anders geregelt- mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Bei Wahlen gilt: Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Gelingt dies nicht, so hat eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat*innen mit den meisten Stimmen zu erfolgen. Eine elektronische Wahl ist möglich.

(9) Wahlen erfolgen nur dann geheim, wenn dies aus den Reihen der anwesenden ordentlichen Mitglieder verlangt wird.

(10) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit der Bekanntgabe der Tagesordnung mitgeteilt werden.

(11) Die Versammlungsleitung obliegt dem/der Vorstandsvorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit einem seiner/ihrer Stellvertreter*innen. Sind alle drei Vorstandssprecher*innen verhindert, so wählt die Versammlung ein Mitglied des Vorstandes zur Versammlungsleitung. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer der Wahlen ein/em/er Wahlleiter*in übertragen.

(12) Stimmenübertragung auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist in Schriftform möglich. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann höchstens zwei weitere Mitglieder vertreten.

(13) Die nicht stimmberechtigten Vertreter*innen der Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung beratende Funktion.

§ 8 VORSTAND

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a. drei Vorstandssprecher*innen,
- b. sechs weiteren Vorstandsmitglieder*innen. *(prüfen ob 9 oder 12 Vorstandsmitglieder gewollt/besser sind??)*

Die nach § 4 Abs. 2 Nr. a bis c vertretenen drei Gruppen schlagen je eine Person zur Wahl als Vorstandssprecher*in und je zwei *(drei?)* Personen für eines der drei Vorstandsämter vor.

2) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden die drei Vorstandssprecher*innen. Der Vorstand wählt aus dem Kreis der drei Vorstandssprecher*innen eine/ einen Vorsitzende*n für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die zwei anderen sind gleichberechtigte Stellvertreter*innen. Jeweils zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes vertreten im Sinne des § 26 BGB gemeinsam. Vertragsabschlüsse mit finanziellen Auswirkungen über 10.000,- € bedürfen Vorstandsbeschlüssen.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der MV für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind alle der Mitgliederversammlung angehörigen Vertreter*innen der Mitglieder im Sinne von § 4 Abs. 2, soweit sie ihr Einverständnis zur Annahme eines Vorstandsamtes erklärt haben. Vorstandsmitglieder gemäß § 8 Abs. 1 bleiben bei Überschreitung der Wahlperiode bis zur ordentlichen Neuwahl des Vorstandes geschäftsführend im Amt.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so erfolgt eine Ersatzwahl für die verbliebene Amtszeit unter einem besonderen Tagesordnungspunkt der nächsten MV. Bis zur Durchführung dieser Ersatzwahl ist der Vorstand berechtigt, eine*n Nachfolger*in zu bestellen.

(5) Der Vorstand hat die Beschlüsse der MV auszuführen sowie diese vorzubereiten. Er leitet den Verein und fasst alle notwendigen Beschlüsse, soweit diese nicht zum festgelegten Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung gehören.

Seine Aufgaben sind insbesondere

a. Aufstellung des Arbeitsprogramms im Rahmen der vorhandenen Mittel

b. Aufnahme und Ablehnung von Mitgliedern soweit nicht die MV endgültig entscheidet

c. Bestellung der Geschäftsführung

d. Aufstellung des Haushalts- und Stellenplans

e. Aufstellung des Vorjahresabschlusses in den ersten sechs Monaten des Folgejahres und Vorlage bei der MV bis zum Jahresende, einschließlich Geschäftsbericht

f. Regelung von eilbedürftigen Angelegenheiten, für deren Entscheidung eine MV zuständig wäre, die Ladungsmodalitäten aber nicht abgewartet werden können. Der Beschluss der MV ist nachzuholen.

(6) Die Sitzungen des Vorstands werden von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von eine/r/m seiner/ihrer Stellvertreter*innen einberufen und geleitet. Die Ladungsfrist, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, beträgt 10 Tage. Auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern ist innerhalb von zwei Wochen eine Vorstandssitzung einzuberufen.

(7) Der Vorstand tritt nach Bedarf mind. zwei Mal im Jahr zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse können auch auf dem Weg der schriftlichen Umfrage unter allen Vorstandsmitgliedern herbeigeführt werden.

(8) Der Vorstand wird ermächtigt redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die durch Einwendungen des Registergerichts oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.

(9) Der Vorstand kann Sachverständige zu seinen Sitzungen einladen.

§ 9 GESCHÄFTSFÜHRUNG und GESCHÄFTSJAHR

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand kann die Geschäftsführung des Vereins einer natürlichen Person (Geschäftsführer*in) gegen Entgelt übertragen. Eine Geschäftsstelle kann eingerichtet werden. Für die Vereinsführung gelten, soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, die Vorschriften der §§ 21 bis 79 BGB.

(3) Die Einstellung und Beschäftigung von Personal ist nur im Rahmen des geltenden Haushalts- und Stellenplanes möglich. Beschlüsse über die Beschäftigung von Personal bedürfen einer Zweidrittelmehrheit des Vorstandes.

(4) Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Vorstand und Geschäftsführung im Innenverhältnis, soweit sie sich nicht aus der Satzung ergibt, sowie die Aufgaben der Geschäftsführer*in sind in der Geschäftsordnung geregelt.

(5) Jegliche nach dieser Satzung möglichen Beitrags- und Geschäftsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 10 RECHNUNGSPRÜFUNG UND FINANZIERUNG

(1) Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der/ die gewählte Schatzmeister*in verantwortlich.

(2) Die ordnungsgemäße Prüfung der Jahresrechnung obliegt zwei gewählten Rechnungsprüfer*innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist in direkter Abfolge nicht zulässig. Sie erstatten der MV den Rechnungsprüfungsbericht.

(3) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche Zuwendungen, Tätigkeiten, die sich aus § 2 ergeben und Spenden. Jedes Mitglied bzw. Fördermitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitglieds- bzw. Förderbeitrags gemäß § 5 Abs. 3 dieser Satzung verpflichtet.

(4) Der Verein verwendet seine Geldmittel im Rahmen eines für das Geschäftsjahr durch den/die Schatzmeister*in aufzustellenden Haushaltsplanes.

§ 11 NIEDERSCHRIFTEN

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden, bzw. bei dessen Verhinderung ggf. von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift enthält mindestens die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Punkte sowie Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse. Die Protokolle sind aufzubewahren und auf Verlangen den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 12 AUFLÖSUNG DES VEREINS

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen MV mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel (3/4) der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so entscheidet bei einer zweiten, mindestens 8 Tage später einberufenen Mitgliederversammlung, die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Vereinszweckes fällt sein Vermögen an den Kreis Bergstraße, der die verbliebenen Vermögenswerte unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden hat.

(3) Sofern die MV nicht besondere Liquidator*innen bestellt, werden die drei Vorstandssprecher*innen gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und damit das Restvermögen entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung zu verwenden.

§ 13 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Diese Satzung tritt unmittelbar nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung am xx.xx.2020 in Kraft.